

10. Änderungssatzung vom                    der Satzung  
der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und  
die Erhebung von Benutzungsgebühren  
vom 14.03.1996

Präambel

Aufgrund des § 7 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buch. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung und den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 93) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 ( GV NW S. 712) i. d. z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am                    die folgende 10. Änderung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen:

6,71 € / qm.

§ 2

§ 5 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren sind Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. zu entrichten. Der Zahlbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauchs als Pauschale ermittelt und festgesetzt auf mtl.

33,00 € / Person.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Die 10. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

R. Borgmann  
(Bürgermeister)